



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Investitionsbank
des Landes
Brandenburg

ILB

ILB · Postfach 60 08 07 · 14408 Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Förderbereich Arbeit

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Potsdam, 29. Oktober 2025

Zuwendungsbescheid

Gründen in Brandenburg (GiB)

Antragsnummer: 85067543
Vorhaben: Lotsendienst Potsdam

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag mit ILB-Eingangsdatum vom 08.05.2025 bewilligen wir Ihnen eine zweckgebundene Zuwendung

in Höhe von [REDACTED]

Die zweckgebundene Zuwendung wird gewährt auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027 - "Gründen in Brandenburg (GiB)" in der Fassung vom 28.06.2022 und §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind auch die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21)".

Diese Förderung wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) kofinanziert.

Die zweckgebundene Zuwendung gliedert sich wie folgt:

Gründen in Brandenburg Zuschuss EU	367.199,99 EUR
Gründen in Brandenburg Zuschuss Land	244.800,00 EUR

Die Auszahlung der Mittel muss im Zeitraum vom 29.10.2025 bis 31.10.2029 (Bewilligungszeitraum) erfolgen. Die Abruffrist gemäß Zuwendungsbescheid ist zu beachten.

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21 • 14473 Potsdam
Telefon: 0331 660-0 • E-Mail: postbox@ilb.de
www.ilb.de

Vorstand: Ulrich Scheppan (Vorsitzender)
Kerstin Jöntgen • Christian Kistner
Vorsitzender des Verwaltungsrates:
Robert Crumbach

IBAN: DE10 1601 0300 0000 0010 19
BIC: ILBX DE 8X XXX
Handelsregister Potsdam, HRA 2414

Zuwendungszweck

Die Zuwendung dient der Finanzierung des Vorhabens Lotsendienst Potsdam in 14469 Potsdam.

Ziel der Förderung ist es, zur Weiterentwicklung einer Kultur der Selbstständigkeit und des unternehmerischen Denkens beizutragen sowie neue erfolgsversprechende Selbstständigkeit im Land Brandenburg zu unterstützen.

Das Vorhaben dient der Umsetzung eines regionalen Beratungs- und Qualifizierungsprojektes insbesondere zur Unterstützung von „klassischen“ Gründungsvorhaben in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt des Landes Brandenburg. Dabei sind Gründungseignung, niedrighschwellige Begleitung, individuelle Beratung und Qualifizierung von Gründungswilligen sowie eine enge Kooperation mit regionalen gründungsrelevanten Akteuren Bestandteile des Vorhabens.

Das Vorhaben ist zwischen dem 01.01.2026 und 31.10.2028 zu beginnen und abzuschließen (Durchführungszeitraum).

Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Vollfinanzierung in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben als Zuschuss gewährt. Die maximale Höhe des Zuschusses ist auf den im Zuwendungsbescheid genannten Betrag begrenzt.

Finanzierungsplan

Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

Ausgaben mit Umsatzsteuer			
	zuwendungsfähig in EUR	nicht zuwendungsfähig in EUR	Summe in EUR
[REDACTED]	[REDACTED]	0,00	[REDACTED]
Ausgaben für externe Leistungserbringende	306.000,00	0,00	306.000,00
Pauschale für indirekte Ausgaben	39.913,04	0,00	39.913,04
Summe	611.999,99	0,00	
Gesamtausgaben	611.999,99		

Finanzierung der Ausgaben			
	zuwendungsfähig in EUR	nicht zuwendungsfähig in EUR	Summe in EUR
Zuschuss EU	367.199,99	0,00	367.199,99
Zuschuss Land	244.800,00	0,00	244.800,00
Summe	611.999,99	0,00	
Gesamtfinanzierung	611.999,99		

Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben

Die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben wird in den „Regelungen zur Zuwendungsfähigkeit von Aus-

gaben ESF+-kofinanzierter Vorhaben in der Förderperiode 2021-2027" geregelt, welche Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind.

Pauschalen

Die indirekten Ausgaben werden in Form einer Pauschale nach Artikel 54 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben gefördert.

Die Anwendung der o. g. Pauschalen wird im Merkblatt „Pauschalen“ verbindlich geregelt, welches Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist.

Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen

Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Dritten, die nicht im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung im Unterschwellenbereich bzw. eines offenen Verfahrens oder eines Verhandlungsverfahrens im Oberschwellenbereich vergeben wurden, sind im Rahmen der marktüblichen Preise nur in Höhe der Selbstkostenpreise (ohne Gewinnaufschläge) zuwendungsfähig. Sofern es sich ausschließlich um eine Lieferleistung handelt, sind anstelle der Selbstkosten- nur die Einstandspreise (ohne Gewinnaufschläge) anrechenbar.

Verflechtungen können sowohl rechtlich und wirtschaftlich, als auch personell oder organisatorisch vorliegen. Für den Begriff der wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtung ist Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung der Europäischen Kommission zur KMU-Definition vom 06.05.2003 (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, Seite 36 ff.) maßgeblich. Das Merkblatt „KMU-Definition der EU“ und das Merkblatt „Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen“ sind auf www.ilb.de verfügbar. Die personelle Verflechtung lässt sich anhand der in § 15 Abgabenordnung verankerten Definition zu Angehörigen bestimmen. Eine organisatorische Verflechtung liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe dieser Personen sowohl mit den Auftraggebern als auch mit den Auftragnehmern gesellschaftsrechtlich oder aufgrund von Rechtsverhältnissen, die das Erbringen von Tätigkeiten zum Gegenstand haben, verbunden ist und die Entscheidung über die Auftragserteilung zumindest eines von ihnen beeinflussen kann.

Bewilligungsrahmen

Die Zuwendung kann wie folgt abgerufen werden:

Haushaltsjahr	Betrag
2026	216.000,00 EUR
2027	216.000,00 EUR
2028	179.999,99 EUR

Sollte bei der Umsetzung des Vorhabens eine von der Einplanung der Zuwendung abweichende Inanspruchnahme erforderlich sein, ist ein Vorziehen der Zuwendung oder eine Übertragung in nachfolgende Haushaltsjahre im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Für ein Vorziehen der Zuwendung in andere Haushaltsjahre ist die Einreichung eines entsprechenden Mittelabrufes ausreichend.

Eine Übertragung der Zuwendung in nachfolgende Haushaltsjahre ist nur auf schriftlichen Antrag mit Angabe der Gründe möglich. Dieser muss spätestens bis zum Ende der Abruffrist bei der ILB eingereicht werden.

Ein Anspruch auf Vorziehen bzw. Übertragung der Zuwendung in andere Haushaltsjahre besteht nicht.

Abruffrist

Der für das jeweilige Haushaltsjahr vorgesehene Betrag ist unter Einhaltung der weiteren Abrufvoraussetzungen vollständig bis zum 30.10. des jeweiligen Haushaltsjahres abzurufen.

Eine Verlängerung der Abruffrist ist bis zum vorgenannten Datum schriftlich unter Angabe von Gründen bei der ILB zu beantragen. Ein Anspruch auf Fristverlängerung besteht nicht.

Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Anforderung als Vorschusszahlung (2-Monats-Frist) gemäß Nr. 1.4.a der ANBest-EU 21 ausgezahlt.

Zum Mittelabruf ist anhand der unter 5.2.2 aufgeführten Belege nachzuweisen, dass die bereits ausgezahlten Mittel zur Deckung zuwendungsfähiger, tatsächlich entstandener und gezahlter Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet wurden.

Kommt es im Nachhinein zu Beanstandungen des Nachweises der rechtmäßigen Verwendung, führt dies nicht automatisch zur Unzulässigkeit des gesamten folgenden Mittelabrufes, sondern zur Kürzung des nicht nachgewiesenen Betrages.

Der letzte Teilbetrag in Höhe von fünf Prozent der Zuwendungssumme gemäß Zuwendungsbescheid bzw. letztem Änderungsbescheid, höchstens jedoch 10.000,00 EUR, wird bis zum Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann auch herbeigeführt und dadurch die Auszahlung beschleunigt werden, wenn Sie auf der beigefügten Erklärung auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Jährlicher Fortschrittsbericht

Der jährliche Fortschrittsbericht ist bis spätestens 15. Januar des Folgejahres einzureichen.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nr. 6.1.a der ANBest-EU 21 bis spätestens 31.01.2029 bei der ILB einzureichen.

Nebenbestimmungen

Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind:

- Besondere Nebenbestimmungen
- Allgemeine Nebenbestimmungen: ANBest-EU 21
- Regelungen zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben ESF+-kofinanzierter Vorhaben in der Förderperiode 2021-2027
- Auflagen im Zuwendungsbescheid - Ergänzende Hinweise zu Ausgabebelegen
- Merkblatt „Pauschalen“

- Merkblatt „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“
- Merkblatt „Kriterien für die Sach- und Fortschrittsberichte“
- Merkblatt Datenerhebung im Rahmen des ESF+ 2021-2027
- Merkblatt zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)
- Merkblatt „Beachtung der Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung bei der Planung und Durchführung von Vorhaben im Rahmen des ESF+-Programms des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2021-2027“
- Merkblatt „Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen des ESF+-Programms des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2021-2027“
- Merkblatt zu Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der
Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam

erhoben werden.

Ende der Rechtsbehelfsbelehrung.

Hinweis: Ein per E-Mail erhobener Widerspruch genügt den Formvorschriften nur, wenn die E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurde. Widersprüche, die per E-Mail ohne eine solche Signatur erhoben werden, werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank des Landes Brandenburg

 
Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

- Besondere Nebenbestimmungen
- ANBest-EU 21 - Lesefassung für den ESF+, EFRE und JTF
- Regelungen zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben ESF+-kofinanzierter Vorhaben in der Förderperiode 2021-2027
- Auflagen im Zuwendungsbescheid - Ergänzende Hinweise zu Ausgabebelegen
- Merkblatt „Pauschalen“
- Merkblatt „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“
- Merkblatt zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)
- Merkblatt „Beachtung der Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung bei der Planung und Durchführung von Vorhaben im Rahmen des ESF+-Programms des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2021-2027“
- Merkblatt „Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen des ESF+-Programms des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2021-2027“
- Plakat mit Informationen zum Vorhaben und Hinweis auf EU-Förderung
- Hinweise für Begünstigte des ESF+ zum Online-Bestell-System (OBS) für ESF+-Marketingartikel
- Merkblatt Datenerhebung im Rahmen des ESF+ 2021-2027
- Merkblatt „Kriterien für die Sach- und Fortschrittsberichte“
- Merkblatt „Vergabebestimmungen - Kofinanzierung mit EU-Mitteln“
- Merkblatt zu Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen
- Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- Legende
- Formular „Gemeinsame Erklärung zur Teilnahme am Projekt“

Folgende Dokumente finden Sie auf der Internetseite der ILB unter dem oben genannten Förderprogramm:

- Auflagen im Zuwendungsbescheid - Ergänzende Hinweise zu Ausgabebelegen
- Merkblatt „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“
- Merkblatt zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)
- Merkblatt „Pauschalen“
- Formular „Tätigkeitsnachweis“
- Formular „Personaleinsatz - Stellenbesetzung“
- Formular „Hinweise und Erklärung für Teilnehmende im Rahmen des ESF+ 2021-2027“
- Formular „Fragebogen zur Erhebung von Daten im Rahmen des ESF+ 2021-2027“
- Merkblatt Datenerhebung im Rahmen des ESF+ 2021-2027
- Merkblatt „Beachtung der Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung bei der Planung und Durchführung von Vorhaben im Rahmen des ESF+-Programms des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2021-2027“
- Merkblatt „Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen des ESF+-Programms des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2021-2027“
- Merkblatt zu Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen
- Formular „Dokumentation des Vergabeverfahrens“
- Formular „Nachtragsbegründung“
- Formular „Neutralitätserklärung“
- Formular „Eigenerklärung der Zuwendungsempfängenden/Darlehensnehmenden“ (Sanktionen Russland)
- Formular „Gemeinsame Erklärung zur Teilnahme am Projekt“

BESONDERE NEBENBESTIMMUNGEN

Gründen in Brandenburg (GiB)

Antragsnummer: 85067543

1 Aufschiebende Bedingung(en)

keine

2 Auflösende Bedingung(en)

2.1 Abruffrist

Bei der im Bescheid für das jeweilige Haushaltsjahr genannten Abruffrist handelt es sich um eine auflösende Bedingung. Mit Ablauf dieser Frist reduziert sich Ihr Anspruch auf die für ein Haushaltsjahr gewährte Zuwendung um den Betrag, welcher nicht bis zum 30.10. abgerufen bzw. für den keine Übertragung in das nächste Haushaltsjahr beantragt und genehmigt wurde.

3 Widerrufsvorbehalt(e)

3.1 Haushaltswirtschaftlicher Widerruf

Der Zuwendungsbescheid steht unter dem Vorbehalt des vollständigen oder teilweisen Widerrufs, soweit haushaltswirtschaftliche Maßnahmen dies erfordern. Der Widerrufsvorbehalt umfasst nicht Zuwendungsbeträge für solche Ausgaben, die aus Rechtsgeschäften resultieren, die der/die Zuwendungsempfangende zur Realisierung des Vorhabens eingegangen ist.

4 Auflagenvorbehalt

Die ILB behält sich vor, nachträglich Auflagen zu erlassen bzw. zu ergänzen und zu ändern.

5 Auflagen

5.1 Auflagen Durchführungszeitraum

5.1.1 Bestimmungen der EU

Die Bestimmungen der Europäischen Union bei der Förderung aus Mitteln der Strukturfonds sind einzuhalten. Dies sind insbesondere die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Errichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 in den jeweils gültigen Fassungen sowie die dazu erlassenen delegierten Verordnungen, Durchführungsverordnungen und -beschlüsse.

5.1.2 Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)

Bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) durch die Zuwendungsempfänger zu achten und die Informationen im Rahmen des „Merkblatt zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)“ sind an Teilnehmende des Vorhabens weiterzugeben.

Eine Verletzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) im Zusammenhang mit der Umsetzung des geförderten Vorhabens kann zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Zuwendung führen.

5.1.3 Gleichstellung der Geschlechter

Bei der Durchführung, Begleitung und Auswertung des geförderten Vorhabens sind die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen aller Personen zu berücksichtigen und auf die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter hinzuwirken. Die umgesetzten Aktivitäten zur Förderung der Gleichstellung und die erzielten Ergebnisse sind in den Sachberichten darzustellen.

Das auf www.ilb.de verfügbare Merkblatt „Beachtung der Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung bei der Planung und Durchführung von Vorhaben im Rahmen des ESF+-Programms des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2021-2027“ ist zu berücksichtigen.

5.1.4 Nichtdiskriminierung

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung hinsichtlich des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit des geförderten Vorhabens für Menschen mit Behinderung ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken. Die umgesetzten Aktivitäten und erzielten Ergebnisse sind in den Sachberichten darzustellen.

Das auf www.ilb.de verfügbare Merkblatt „Beachtung der Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung bei der Planung und Durchführung von Vorhaben im Rahmen des ESF+-Programms des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2021-2027“ ist zu berücksichtigen.

5.1.5 Sach- und Fortschrittsbericht

Zu folgenden Terminen ist über das ILB-Kundenportal ein Sach- beziehungsweise Fortschrittsbericht einzureichen:

Fortschrittsbericht:

- jeweils zum 15.01. des Folgejahres mit Stichtag 31.12., wenn zu diesem Stichtag kein Verwendungsnachweis zu erstellen ist

Sachbericht:

- zum Verwendungsnachweis

Bei der Erstellung der Sach- bzw. Fortschrittsberichte sind die Vorgaben des Merkblattes „Kriterien für die Sach- und Fortschrittsberichte“ zu berücksichtigen.

Monitoringdaten werden am darauffolgenden 20. eines jeden Stichtages weiterverarbeitet. Eine Dateneingabe, welche nach dem 20. zu dem Stichtag nachgepflegt wird, ist im Sach- und Fortschrittsbericht gesondert zu erläutern.

Im Sach- und Fortschrittsbericht sind die im Rahmen des geförderten Vorhabens durchgeführten spezifischen und allgemeinen Aktivitäten zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze Geschlechtergleichstellung, Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltigkeit und die erzielten Ergebnisse darzustellen.

5.1.6 Tätigkeitsnachweis

Für die im Vorhaben nur anteilig beschäftigten Mitarbeitenden ist monatlich das Formular „Tätigkeitsnachweis“ auszufüllen, von der bzw. dem Mitarbeitenden sowie Arbeitgebenden zu unterschreiben und auf Anforderung über das ILB-Kundenportal einzureichen. Das Original ist aufzubewahren.

5.1.7 Transparenz- und Kommunikationsmaßnahmen

Der/Die Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, die Bestimmungen des Merkblattes „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ einzuhalten und deren Erfüllung auf Anforderung der ILB nachzuweisen.

Verstöße gegen die Transparenz- und Kommunikationsvorschriften können zu einem Teil- oder Vollwiderruf dieses Zuwendungsbescheides verbunden mit einer entsprechenden Rückforderung führen.

Von allen Publikationen und sonstigen Materialien der Öffentlichkeitsarbeit, die für das Vorhaben erstellt werden, sind Belegexemplare zu Dokumentations- und Nachweiszwecken aufzubewahren und der ILB auf Anforderung vorzulegen.

Den Einrichtungen der Europäischen Union ist auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung zu stellen, einschließlich entsprechender Lizenzen zur Nutzung solchen Materials, sofern dies nicht zu erheblichen Zusatzkosten oder erheblichem Verwaltungsaufwand führt.

5.1.8 Trennung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit

Das Vorhaben ist dem Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit zuzuordnen. Zur Vermeidung einer Quersubventionierung oder mittelbaren Subventionierung von Wirtschaftstätigkeiten sind die Bereiche der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeit eindeutig in der Buchhaltung voneinander zu trennen. Dies muss in geeigneter Weise in der Finanzbuchhaltung erfolgen. Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse kann insbesondere im Jahresabschluss oder anderer vergleichbarer und geeigneter Finanzbuchungsunterlagen der betreffenden Einrichtung geführt werden.

5.1.9 Mitwirkungspflicht bei der Erhebung von Daten

Der/Die Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Daten gemäß des auf www.ilb.de verfügbaren Formulars „Fragebogen zur Erhebung von Daten im Rahmen des ESF+ 2021-2027“ fortlaufend zu erheben und im elektronischen Monitoringsystem der ILB zu speichern:

Teilnehmendatenerfassung

- spätestens 10 Tage nach Eintritt der Teilnehmenden
- spätestens 4 Wochen nach Austritt der Teilnehmenden
- spätestens 4 Wochen nach Ende des Verbleibszeitraumes. Der Verbleibszeitraum endet 6 Monate nach Austritt der/des Teilnehmenden aus dem Vorhaben. Dies gilt auch für den Fall, dass das Ende des Verbleibszeitraumes nach dem Durchführungszeitraum des Vorhabens eintritt.

Datenübermittlung

Alle gespeicherten Daten sind mittels Sende-Funktion gesammelt zu folgenden Zeitpunkten an die ILB zu übermitteln:

- zu jedem Mittelabruf,
- zum Verwendungsnachweis und
- zusätzlich, wenn ein Mittelabruf nicht zu den folgenden Terminen erfolgt:
 - jeweils bis zum 15.01. mit Stichtag 31.12. des Vorjahres
 - jeweils bis zum 15.07. mit Stichtag 30.06.

Der Stichtag bezieht sich auf alle bis zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Daten.

Von den Teilnehmenden ist bei Vorhabeneintritt die Bestätigung der Kenntnisnahme zur Datenerhebung unter Verwendung des Formulars „Hinweise und Erklärung für Teilnehmende im Rahmen des ESF+ 2021-2027“ einzuholen.

Die Bestimmungen des auf www.ilb.de verfügbaren Merkblattes „Datenerhebung im Rahmen des ESF+ 2021-2027“ sind einzuhalten.

Die regelmäßige Datenpflege wird durch die ILB insbesondere im Rahmen der Prüfung der Mittelabrufe und des Verwendungsnachweises überprüft. Die ILB behält sich für den

Fall, dass die Daten nicht fortlaufend gepflegt und übermittelt wurden, vor, einen Teil des Auszahlungsbetrages einzubehalten.

5.1.10 Aufgaben der/des Zuwendungsempfängenden

- a) Feststellung der Eignung als Unternehmerin oder Unternehmer, zum Beispiel durch
- Einstiegsberatung,
 - Prüfung der Geschäftsideen,
 - Ermittlung von Finanzierungs-, Beratungs-, Qualifizierungs- und Coachingbedarfen.

Die Feststellung der Gründungseignung schließt die Möglichkeit ein, von einer Gründung abzuraten.

- b) Niedrigschwellige Begleitung und Unterstützung bei der Umsetzung des Gründungsvorhabens, zum Beispiel durch
- Informationen zu Förderprogrammen,
 - Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten,
 - Unterstützung bei Behördengängen.

Die Inhalte nach Nummer Buchstabe a und b sind durch internes Projektpersonal umzusetzen.

- c) Individuelle und spezifische Beratung sowie Qualifizierung und individuelles und spezifisches Coaching sowie weitere Unterstützung zur Vorbereitung auf erfolgreiche Existenzgründungen, insbesondere durch
- vertiefende Vermittlung von Kenntnissen für eine Gründung,
 - Unterstützung bei der Konkretisierung des Geschäftskonzeptes beziehungsweise Businessplans,
 - individuelle und am spezifischen Gründungsvorhaben ausgerichtete Qualifizierungs- und Coachingangebote.

Die Inhalte sind durch entsprechend qualifizierte externe Leistungserbringende umzusetzen.

- d) Enge Kooperation mit anderen Zuwendungsempfängenden der Richtlinie und Zusammenarbeit mit regionalen gründungsrelevanten Akteuren, insbesondere
- mit den einschlägigen Projekten nach den Nummern II.3 und II.5 sowie den Projekten nach Nummer II.4,
 - mit den Agenturen für Arbeit/Jobcentern bei Gründungen aus der Arbeitslosigkeit,
 - durch Informationen und Vermittlung von Kontakten für Gründungswillige zu Angeboten, zum Beispiel der Wirtschaftskammern, der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB), kommunaler Wirtschaftsförderungen, Technologie- und Gründerzentren und der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) (zum Beispiel Businessplan-Wettbewerb Berlin Brandenburg, deGUT).
- e) Sonstige Aufgaben
- Beteiligung an gründungsrelevanten Netzwerken und Veranstaltungen,
 - Beteiligung an frauenspezifischen Netzwerken/frauenspezifischen Angeboten in der Netzwerkarbeit,
 - projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit, Projektverwaltung, projektspezifische Erfassungs- und Berichtspflichten.

Die Aufgaben nach Buchstabe d und e sind durch internes Projektpersonal umzusetzen.

5.1.11 Vorgaben für die Beratung/Qualifizierung und die Gründungswilligen

Die regionalen Beratungs- und Qualifizierungsprojekte richten sich an Gründungswillige mit Wohnsitz im Land Brandenburg, die eine gewerbliche oder freiberuflich selbstständige Tätigkeit insbesondere in Mittelstand, Handwerk, Handel sowie Dienstleistung („klassische“ Gründungen) im Land Brandenburg planen.

Bei Teamgründungen muss die Voraussetzung Wohnsitz im Land Brandenburg von mindestens einem Mitglied des Teams erfüllt werden.

Es sind überwiegend erwerbslose Gründungswillige (Gründungen aus Arbeitslosigkeit) und Gründungen im Haupterwerb zu unterstützen.

Gründungswillige dürfen nur beraten, qualifiziert und betreut werden, wenn sie nicht bereits selbstständig unternehmerisch tätig sind.

Die Beratungs- und Qualifizierungsprojekte sind ausschließlich auf die Vorgründungsphase begrenzt.

Die Prüfung dieser Teilnahmevoraussetzungen ist verbindlich im Formular „Gemeinsame Erklärung zur Teilnahme am Projekt“ zu dokumentieren.

Das eigene Projektpersonal führt selbst keine vertiefenden - über allgemeine Informationsvermittlung hinausgehende - Beratungen und Qualifizierungen von Gründungswilligen durch.

5.1.12 Externe Leistungserbringung

Die Leistungen externer Leistungserbringender dürfen nicht von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder den Organen der/des Zuwendungsempfangenden erbracht werden.

5.1.13 Mitwirkung an Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Die/Der Zuwendungsempfangende muss an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitwirken. Diese beinhalten zum Beispiel die Teilnahme an und die Auswertung von Begleitgesprächen der WFBB, die Teilnahme an Erfahrungsaustauschen und thematischen Workshops der WFBB, die Teilnahme an Informationsveranstaltungen des richtliniengebenden Ministeriums sowie die Aufbereitung von Informationen zu Projektzielen, -inhalten und -ergebnissen, damit diese der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können.

5.1.14 Nichtwirtschaftliche Tätigkeit

Die/Der Zuwendungsempfangende darf im Rahmen des geförderten Vorhabens nicht wirtschaftlich tätig werden, die Angebote sind auf den nichtwirtschaftlichen Bereich zu beschränken.

Die Angebote der/des Zuwendungsempfangenden sind den Gründungsinteressierten und Gründungswilligen im Rahmen des Vorhabens unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

5.2 Auflagen Auszahlung

5.2.1 Verwendung des Formulars „Mittelabruf“

Mittelabrufe sind online über das ILB-Kundenportal unter Verwendung des dort bereit gestellten Formulars einzureichen. Die im Kundenportal zur Verfügung gestellte Funktionalität „Belegliste“ ist zu nutzen.

5.2.2 Vorlage von Belegen und Zahlungsnachweisen sowie weiteren zahlungsbegründenden Unterlagen

Nach Einreichung des Mittelabrufes wählt die ILB aus den abgerechneten Ausgaben gemäß Belegliste eine Stichprobe zur Prüfung aus.

Für die ausgewählten Ausgaben sind der ILB die Belege, Zahlungsnachweise sowie ggf. weitere zahlungsbegründende Unterlagen nach Aufforderung elektronisch zu übermitteln.

Für die zur Prüfung ausgewählten direkten und bezahlten Ausgaben sind der ILB die Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie ggf. weitere zahlungsbegründende Unterlagen nach Aufforderung in elektronischer Form über das ILB-Kundenportal zu übermitteln. Die „Auflagen im Zuwendungsbescheid - Ergänzende Hinweise zu Ausgabebelegen“ sind einzuhalten.

5.2.3 Nachweis der Auftragsvergabe

Mit dem Mittelabruf ist für die bereits vergebenen Aufträge gegenüber der ILB der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben gemäß Nr. 3 ANBest-EU 21 eingehalten wurden.

Der Nachweis ist zu erbringen durch:

- Datenerfassung der Auftragsvergaben über die Funktionalität "Belegliste" im ILB-Kundenportal (bei Aufträgen mit einem Auftragswert von > 10.000 EUR ohne Umsatzsteuer)
- Ausschreibungs- und/oder Bekanntmachungsdokumentation aus der elektronischen Veröffentlichungs- und Vergabeplattform „Vergabemarktplatz Brandenburg“ (<https://vergabe.brandenburg.de/vergabemarktplatz>)
- Dokumentation des Vergabeverfahrens mittels des zur Verfügung gestellten Formulars „Dokumentation des Vergabeverfahrens“
- Begründung für eine etwaige Abweichung vom vergaberechtlichen Grundsatz des offenen Verfahrens/der Öffentlichen Ausschreibung bzw. des nicht offenen Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb/der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- Auftrags- bzw. Zuschlagsschreiben
- bei Nachträgen die Nachtragsbegründung mittels des zur Verfügung gestellten Formulars „Nachtragsbegründung“
- Nachweis über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts (Neutralitätserklärung)
- Begründung für das Nichtvorliegen der Binnenmarktrelevanz
- Formular „Eigenerklärung der Zuwendungsempfängenden/Darlehensnehmenden“ (Sanktionen Russland) (bei Aufträgen ab dem Oberschwellenbereich)

Die ILB behält sich vor, weitere Unterlagen zur Prüfung der Auftragsvergabe anzufordern.

Mit Ausnahme der Datenerfassung der Auftragsvergaben über die Funktionalität „Belegliste“ im ILB-Kundenportal sind die genannten Unterlagen zu den jeweiligen Aufträgen erst nach Aufforderung durch die ILB vorzulegen.

Soweit Vergaberecht anzuwenden ist, sind erforderliche Veröffentlichungen auf der im Vergabeportal des Landes Brandenburg eingerichteten elektronischen Veröffentlichungs- und Vergabeplattform „Vergabemarktplatz Brandenburg“ (<https://vergabe.brandenburg.de/vergabemarktplatz>) bekannt zu machen.

Hierfür steht unter anderem der Veröffentlichungs-Client zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Veröffentlichung auf www.bund.de vorgenommen werden.

5.2.4 Transparenz- und Kommunikationsmaßnahmen

Mit jedem Mittelabruf ist zu bestätigen, dass die Bestimmungen des Merkblattes „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ eingehalten wurden.

Die ILB behält sich vor, die Erfüllung der Vorgaben zu überprüfen.

Mit dem ersten Mittelabruf ist ein Nachweis zu erbringen, dass auf den Unterlagen oder Kommunikationsmaterialien zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder Teilnehmende bestimmt sind, ein Hinweis auf die EU-Förderung angebracht wurde.

Mit dem ersten Mittelabruf sind der ILB, sofern vorhanden, die Internetadresse und die Social Media-Kanäle, unter denen über das geförderte Vorhaben informiert wird, bekanntzugeben und jeweils ein Screenshot zu übermitteln. Die Beiträge müssen den Vorgaben des Merkblattes „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ entsprechen.

Mit dem ersten Mittelabruf ist ein Foto zum Nachweis, dass das A3-Plakat oder die elektronische Anzeige mit Informationen zum Vorhaben und mit dem Hinweis auf die EU-Förderung an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle (z. B. im Eingangsbereich) angebracht wurde, einzureichen.

5.2.5 Erhebung von Indikatoren

Die Berichtspflicht entsprechend der Auflage unter 5.1 Durchführungszeitraum im Punkt Mitwirkungspflicht bei der Erhebung von Daten im Zuwendungsbescheid ist zu beachten.

Die Bestimmungen des auf www.ilb.de verfügbaren Merkblattes „Datenerhebung im Rahmen des ESF+ 2021-2027“ sind einzuhalten.

5.2.6 Arbeitsverträge

Für die im Vorhaben beschäftigten Mitarbeitenden sind Kopien der Arbeitsverträge mit dem Mittelabruf vorzulegen, mit welchem erstmalig Ausgaben für diese abgerechnet werden.

Soweit Arbeitsverträge während des Durchführungszeitraums geändert bzw. ergänzt werden, sind die entsprechenden Änderungsverträge nach Vertragsabschluss einzureichen.

5.2.7 Personaleinsatz - Stellenbesetzung

Für die im Vorhaben beschäftigten Mitarbeitenden ist mit dem Mittelabruf, in welchem erstmalig Ausgaben für diese abgerechnet werden, das Formular „Personaleinsatz - Stellenbesetzung“ vollständig ausgefüllt über das ILB-Kundenportal einzureichen. Das Original ist aufzubewahren.

5.2.8 Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen

Ausgaben für Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Dritten sind in den betroffenen Positionen der Belegliste mit dem Stichwort: „LLV“ zu kennzeichnen, wenn die dazugehörige Auftragsvergabe nicht im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung im Unterschwellenbereich bzw. eines offenen Verfahrens oder eines Verhandlungsverfahrens im Oberschwellenbereich erfolgte. Sie werden nur zum Selbstkostenerstattungspreis gefördert.

5.3 Zusätzliche Auflagen 1. Auszahlung

5.3.1 Wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeit

Mit dem ersten Mittelabruf ist gegenüber der ILB der Nachweis zu erbringen, dass das Vorhaben buchhalterisch dem Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet wurde.

5.3.2 Vorsteuerabzugsberechtigung

Zum ersten Mittelabruf ist eine rechtsverbindliche Bestätigung vorzulegen, dass die steuerliche Würdigung vom 12.10.2022 zur Vorsteuerabzugsberechtigung (Erklärung Katrin Knipsel, Bereich Steuern - AG1161) auch für die vorliegende Maßnahme Bestand hat.

5.4 Auflagen Verwendungsnachweis

5.4.1 Verwendung des Formulars „Verwendungsnachweis“

Der Verwendungsnachweis ist online über das ILB-Kundenportal unter Verwendung des dort bereit gestellten Formulars einzureichen. Die im Kundenportal zur Verfügung gestellte Funktionalität „Belegliste“ ist zu nutzen.

5.4.2 Inhalt des Sachberichtes zum Verwendungsnachweis

Der im Verwendungsnachweis enthaltene Sachbericht muss neben den in Nr. 6.2.1 der ANBest-EU 21 geforderten Punkten die Vorgaben des Merkblattes „Kriterien für die Sach- und Fortschrittsberichte“ berücksichtigen.

Monitoringdaten werden am darauffolgenden 20.01. und 15.02. für den Stichtag 31.12. weiterverarbeitet. Eine Dateneingabe, welche nach dem 20.01. und oder nach dem 15.02. zu dem Stichtag 31.12. nachgepflegt wird, ist im Sachbericht gesondert zu erläutern.

Darüber hinaus sind die im Rahmen des geförderten Vorhabens durchgeführten spezifischen und allgemeinen Aktivitäten zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze Geschlechtergleichstellung, Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltigkeit und die erzielten Ergebnisse darzustellen.

5.4.3 Vorlage von Belegen und Zahlungsnachweisen sowie weiteren zahlungsbegründenden Unterlagen

Nach Einreichung des Verwendungsnachweises wählt die ILB aus den abgerechneten Ausgaben gemäß Belegliste eine Stichprobe zur Prüfung aus.

Für die zur Prüfung ausgewählten direkten und bezahlten Ausgaben sind der ILB die Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie ggf. weitere zahlungsbegründende Unterlagen nach Aufforderung in elektronischer Form über das ILB-Kundenportal zu übermitteln. Die „Auflagen im Zuwendungsbescheid - Ergänzende Hinweise zu Ausgabebelegen“ sind einzuhalten.

5.4.4 Nachweis der Auftragsvergabe

Mit der Einreichung des Verwendungsnachweises ist gegenüber der ILB der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben gemäß Nr. 3 ANBest-EU 21 eingehalten wurden.

Der Nachweis ist zu erbringen durch:

- Datenerfassung der Auftragsvergaben über die Funktionalität „Belegliste“ im ILB-Kundenportal (bei Aufträgen mit einem Auftragswert von > 10.000 EUR ohne Umsatzsteuer)
- Ausschreibungs- und/oder Bekanntmachungsdokumentation aus der elektronischen Veröffentlichungs- und Vergabepattform „Vergabemarktplatz Brandenburg“ (<https://vergabe.brandenburg.de/vergabemarktplatz>)
- Dokumentation des Vergabeverfahrens mittels des zur Verfügung gestellten Formulars „Dokumentation des Vergabeverfahrens“
- Begründung für eine etwaige Abweichung vom vergaberechtlichen Grundsatz des

offenen Verfahrens/der Öffentlichen Ausschreibung bzw. des nicht offenen Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb/der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

- Auftrags- bzw. Zuschlagsschreiben
- bei Nachträgen die Nachtragsbegründung mittels des zur Verfügung gestellten Formulars „Nachtragsbegründung“
- Nachweis über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts (Neutralitätserklärung)
- Begründung für das Nichtvorliegen der Binnenmarktrelevanz
- Formular „Eigenerklärung der Zuwendungsempfängenden/Darlehensnehmenden“ (Sanktionen Russland) (bei Aufträgen ab dem Oberschwellenbereich)

Die ILB behält sich vor, weitere Unterlagen zur Prüfung der Auftragsvergabe anzufordern.

Mit Ausnahme der Datenerfassung der Auftragsvergaben über die Funktionalität „Belegliste“ im ILB-Kundenportal sind die genannten Unterlagen zu den jeweiligen Aufträgen erst nach Aufforderung durch die ILB vorzulegen.

Soweit Vergaberecht anzuwenden ist, sind erforderliche Veröffentlichungen auf der im Vergabeportal des Landes Brandenburg eingerichteten elektronischen Veröffentlichungs- und Vergabepattform „Vergabemarktplatz Brandenburg“ (<https://vergabe.brandenburg.de/vergabemarktplatz>) bekannt zu machen.

Hierfür steht unter anderem der Veröffentlichungs-Client zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Veröffentlichung auf www.bund.de vorgenommen werden.

5.4.5 Transparenz- und Kommunikationsmaßnahmen

Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Nachweis zu erbringen, dass auf den Unterlagen oder Kommunikationsmaterialien zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder Teilnehmende bestimmt sind, ein Hinweis auf die EU-Förderung angebracht wurde.

Mit dem Verwendungsnachweis sind der ILB, sofern vorhanden, die Internetadresse und die Social Media-Kanäle, unter denen über das geförderte Vorhaben informiert wird, bekanntzugeben und jeweils ein Screenshot zu übermitteln. Die Beiträge müssen den Vorgaben des Merkblattes „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ entsprechen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Foto zum Nachweis, dass das A3-Plakat oder die elektronische Anzeige mit Informationen zum Vorhaben und mit dem Hinweis auf die EU-Förderung an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle (z. B. im Eingangsbereich) angebracht wurde, einzureichen.

Verstöße gegen die Transparenz- und Kommunikationsvorschriften können zu einem Teil- oder Vollwiderruf dieses Zuwendungsbescheides verbunden mit einer entsprechenden Rückforderung führen.

5.4.6 Erhebung von Indikatoren

Die Berichtspflicht entsprechend der Auflage unter 5.1 Durchführungszeitraum im Punkt Mitwirkungspflicht bei der Erhebung von Daten im Zuwendungsbescheid ist zu beachten.

Die Bestimmungen des auf www.ilb.de verfügbaren Merkblattes „Datenerhebung im Rah-

men des ESF+ 2021-2027" sind einzuhalten.

5.4.7 Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen

In der entsprechenden Anlage zum Verwendungsnachweisformular ist durch die Zuwendungsempfängenden zu erklären, ob die Belegliste zum Vorhaben Ausgaben zu Aufträgen, die ohne öffentliche Ausschreibung im Unterschwellenbereich (bzw. nicht im offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren im Oberschwellenbereich) an verflochtene Dritte vergeben wurden, enthält. Sind derartige Ausgaben in der Belegliste abgerechnet worden, ist zu bestätigen, dass die betroffenen Positionen in der Belegliste mit dem Stichwort: „LLV“ gekennzeichnet sind.

Ferner ist in der entsprechenden Anlage zum Verwendungsnachweisformular durch Zuwendungsempfängende zu bestätigen, dass

- diese Lieferungen und Leistungen im Rahmen der marktüblichen Preise nur mit Selbstkostenpreisen (ohne Gewinnaufschläge) bzw. bei reinen Lieferleistungen nur mit Einstandspreisen (ohne Gewinnaufschläge) abgerechnet wurden und
- die Ermittlung der Selbstkosten- bzw. Einstandspreise (ohne Gewinnaufschläge) auf nachvollziehbaren Kalkulationen und/oder Rechnungen bzw. gleichwertigen Belegen der verflochtenen Dritten beruht.

Auf Anforderung sind der ILB die zugrunde liegenden Kalkulationen und/oder Belege vorzulegen.

5.4.8 Wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeit

Mit dem Verwendungsnachweis ist gegenüber der ILB der Nachweis zu erbringen, dass das Vorhaben buchhalterisch dem Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet wurde.

5.5 Auflagen nach Durchführungszeitraum

5.5.1 Aufbewahrungsfrist/-ort für Unterlagen

Die Aufbewahrungsfrist ergibt sich aus Nr. 6.4 der ANBest-EU 21. Die ILB kann aus EU-rechtlichen Gründen die Aufbewahrungsfrist verlängern.

Der Aufbewahrungsort der Unterlagen ist der ILB mit dem Verwendungsnachweis mitzuteilen. Spätere Änderungen sind der ILB unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen.

5.5.2 Erhebung von Indikatoren

Die Berichtspflicht entsprechend der Auflage unter 5.1 Durchführungszeitraum im Punkt Mitwirkungspflicht bei der Erhebung von Daten im Zuwendungsbescheid ist zu beachten.

Die Bestimmungen des auf www.ilb.de verfügbaren Merkblattes „Datenerhebung im Rahmen des ESF+ 2021-2027“ sind einzuhalten.

6 Hinweise

6.1 Mitteilungspflichten über den wirtschaftlich Berechtigten/Unterauftragnehmenden

Die ILB ist aufgrund der Mitteilungspflichten gegenüber der Europäischen Kommission, insbesondere nach Artikel 72 Abs. 1 lit. e) i. V. m. Anhang XVII der Verordnung (EU) 2021/1060 verpflichtet, Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten, falls vorhanden, zu erheben. Werden im Rahmen des Vorhabens öffentliche Aufträge oberhalb des EU-Schwellenwertes vergeben, gilt dies auch für die Auftragnehmenden im Rahmen des bewilligten Vorhabens. Wirtschaftlich Berechtigte sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Zuwendungsempfängenden bzw. Auftragnehmenden letztlich stehen. Wenn die oben genannten Auftragnehmenden Unterauftragnehmende einsetzen, ist die ILB verpflichtet, auch Angaben zu den Unterauftragnehmenden zu erheben, sofern der Gesamtwert des Unterauftrages über 50.000 EUR liegt.

6.2 Veröffentlichung in der Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben, wie in dem nachfolgenden Zitat dargestellt, zu führen.

„Die Liste enthält folgende Daten:

- a) bei juristischen Personen Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers;
- b) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten;
- c) [...];
- d) Bezeichnung des Vorhabens;
- e) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens;
- f) Datum des Beginns des Vorhabens;
- g) voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses des Vorhabens;
- h) Gesamtkosten des Vorhabens;
 - i) betroffener Fonds;
 - j) betroffenes spezifisches Ziel;
- k) Kofinanzierungssatz der Union;
 - l) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land;
- m) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten den Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist, bzw. die Region auf NUTS-2-Ebene, wenn der Begünstigte eine natürliche Person ist;
- n) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g.”

Die Begünstigten einer Förderung aus dem ESF+ erklären sich bei Annahme der Zuwendung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufge-

nommen werden. Die vorgenannten Daten werden in einem offenen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden der Daten u. a. für die Projektdatenbank kohesio.eu durch Organe der Europäischen Union ermöglicht wird.

6.3 Online-Bestell-System (OBS) für ESF-Marketingartikel

Die ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (MWA EK) unterstützt die Zuwendungsempfänger bei ihrer vorhabenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit durch kostenfreie Bereitstellung von ESF+-Marketingartikeln über das Online-Bestell-System auf der ESF-Webseite www.esf.brandenburg.de. Die Zugangsdaten sowie nähere Informationen können der Anlage „Hinweise für Begünstigte des ESF+ zum Online-Bestell-System (OBS) für ESF+-Marketingartikel“ entnommen werden.

6.4 Subventionserhebliche Tatsachen

Die gewährte Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 (GVBl. Bbg. I, Nr. 24, S. 306) in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahmen von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, Nr. 93, S. 2037).

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne dieser Vorschriften sind die Angaben zum Zweck und zum Finanzierungsplan sowie zu den Preisnachlässen und zu den Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Dritten in diesem Zuwendungsbescheid.

Weiterhin subventionserhebliche Tatsachen sind die Angaben zur Erfüllung der Auflagen nach Ziffern 5.1.5 - 5.1.14, 5.2.2 - 5.2.8, 5.3.1 - 5.3.2, 5.4.2. - 5.4.8, 5.5.1 - 5.5.2 der Besonderen Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheides.

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der o. g. Vorschriften sind auch die Angaben zu den Anlagen dieses Zuwendungsbescheides (Allgemeine Nebenbestimmungen, Besondere Nebenbestimmungen).

Subventionserheblich ist nicht nur die Mitteilung dieser Angaben, sondern auch das Unterlassen von Angaben, von Mitteilungen über Änderungen zum Antrag und im Bewilligungsverfahren sowie von Mitteilungen zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung.